

Schutzkonzept für Besuchsmöglichkeiten_H19

Ausgangssituation

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der Infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen ist immer noch zunehmend.

Besonders Pflegebedürftige von stationären Pflegeeinrichtungen sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und z.T. nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Diese Situation erfordert den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb der Einrichtung sowie nach extern.

Aufhebung des Besuchsverbots in stationären Pflegeeinrichtungen

Grundsätzlich ist das in der Vergangenheit bestehende generelle Besuchsverbot in den stationären Pflegeeinrichtungen, mit der achten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen aufgehoben. Eine erneute Lockerung der Besucherregulung ist mit der Vierzehnten Verordnung zur Anpassung zur Bekämpfung des Corona Virus vom 15.Juni 2020 erfolgt.

Die Einrichtungsleitung, muss unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen nahen Bezugspersonen ermöglichen, Pflegebedürftige zu besuchen. **Dennoch sind Besucherinnen und Besucher nach der vierzehnten Verordnung weiterhin verpflichtet, ihre Besuchszeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken!**

Nachfolgend sind diese Kriterien im einrichtungsindividuellem Schutzkonzept eingepflegt und aufgeführt.

Folgende Voraussetzungen müssen zur Umsetzung einer Besuchsregelung gegeben sein:

Die Einrichtung muss über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration so-wie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne verfügen.

- Besucherkreis** Aus Gründen des Infektionsschutzes ist der Kreis der möglichen Besucher auf nahe Angehörige / Bezugspersonen zu begrenzen.
- Besucheranzahl** Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher pro Pflegebedürftigen ist grundsätzlich auf eine Person zu begrenzen.
Gleichzeitig dürfen sich max. drei Besucher (verschiedener Pflegebedürftiger) in der Errichtung aufhalten.
- Besuchsintervalle** Erlaubt ist pro Pflegebedürftigen max. drei Besuche pro Woche durch einen Angehörigen (oder einer sonstigen nahestehenden Person) für eine Stunde.
Sollte der Besuch z.B. 30min dauern hat der Besucher kein Anrecht auf einen erneuten Besuch für weitere 30min.
- Zeitraumen und -korridore** Die einzelne Besuchsdauer pro Pflegebedürftigen darf 60 min nicht überschreiten. Jeder Besuch ist grundsätzlich spätestens am Vortag telefonisch mit der Pflegedienstleitung oder deren Vertretung, der Wohnbereichsleitung, abzustimmen.
Die Besuchszeiten gelten von Montag bis Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr und zusätzlich Mittwoch 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Samstag von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr.
An Sonntagen und Feiertagen gilt weiterhin Besuchsverbot.
- Besucherort** Der Besuch findet im Weilburger Stift in einem extra eingerichteten Besucherräumen statt. Durch einen Umbau der räumlichen Gegebenheiten wird das Ansteckungsrisiko minimiert.
In benannten Besucherraum sind 3 separate Besucherplätze entstanden. An benannte Plätzen wird immer der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten (Trennung durch zwei entsprechend dimensionierte Tische). Ferner sind der Besucher und der Besuchte optisch durch eine Plexiglasscheibe (Spukschutz) geschützt.
- Verlassen der Einrichtung**
- Das Verlassen der Einrichtung ist nach vorheriger Terminabsprache mit der PDL/Stellvertretung möglich.
 - Unsere Pflegebedürftigen dürfen sich unter Beachtung der allgm. gültigen Hygieneregeln / Empfehlungen des RKI im

öffentlichen Raum frei bewegen z.B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen (Spazieren gehen, etc.).

- Die Umsetzung dieser Regelung liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen (Pflegerbedürftigen, ggf. Begleiter/Besucher).
- Verbindliche Einhaltung der mindestens 1,5m Abstand zwischen Pflegerbedürftigen und Besuchenden ist einzuhalten. Sonderfall: bei Spaziergängen mit Rollstuhlfahrern ist bedingt durch den zu geringen Anstand immer durch alle Beteiligten ein Mund- Nasenschutz (welcher durch die Einrichtung gestellt wird) zu tragen. Ferner ist durch den Besucher das Tragen von Einmalhandschuhen verpflichtend.

Sonstige Voraussetzungen

- Die Einrichtung verfügt über ausreichend Schutzausrüstungen (dreilagiger Mund-Nasen-Schutz, sogenannte OP Masken, Seife sowie Desinfektionsmittel.
- Die Einrichtung muss den Namen, Vornamen und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers dokumentieren.
- Besucher müssen frei von atemwegsindizierten Infektionssymptomen sein und dies vor Betreten der Einrichtung schriftlich auf der Anlage [Dokumentation Symptomfreiheit Besucher_H19](#) mit ihrer Unterschrift erklären. Die Archivierung erfolgt durch die Einrichtung. Benannte Daten werden für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt und unverzüglich nach Ablauf der Frist gelöscht/vernichtet.
- Die Besucher sind beim Eintreffen in der Pflegeeinrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung zu empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen (Hygieneregeln, Besuchsregeln (siehe [Besuchsregelung_H19](#)) usw..) einzuweisen. Der Besucher bestätigt die Einweisung mit seiner Unterschrift.
- Besucher und Pflegerbedürftiger müssen während des gesamten Besuch einen Mund-Nasen-Schutz tragen (wird durch die Einrichtung gestellt).
- Besucher müssen während des gesamten Besuchs immer 1,5Meter Mindestabstand zu ihren nahen Angehörigen/Bezugsperson halten.

- Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.
- Der Besuch wird komplett zwecks Einhaltung des Schutzkonzept durch einen Mitarbeiter der Einrichtung begleitet. Somit ist auch z.B. im Falle eines plötzlichen Hilfebedarf die rasche Verfügbarkeit eines Mitarbeitenden der Einrichtung gegeben/sichergestellt.
- Im Anschluss an erfolgte Besuche sind die Räumlichkeiten ausreichend zu lüften, die Kontaktflächen durch unseren Mitarbeiter der Einrichtung zu desinfizieren und zu reinigen.
- Für Pflegebedürftige, die aufgrund ihres körperlichen Zustands als überwiegend oder vollständig immobil zu betrachten sind und bei denen eine Rollstuhl- bzw. Pflegerollstuhlfähigkeit nicht gegeben ist, ist die Ermöglichung eines Besuchs auch aufgrund des in der Regel schlechteren Allgemeinzustandes und des nochmals erhöhten Risikos im Falle einer COVID-19-Erkrankung sorgfältig abzuwägen. Nach Möglichkeit sind hier elektronische Kommunikationswege (z.B. mittels Telefons bzw. Videotelefonie (z.B. WhatsApp) vorzuziehen.
- Sollte dennoch ein Besuch bei oben benannten Pflegebedürftigen (überwiegend oder vollständig immobil) gewünscht sein, wird intern überprüft, ob seitens der Einrichtung die Möglichkeit besteht, den Pflegebedürftigen in den Besuchsraum zu transferieren. Kann dieses nicht erfolgen, wird den Angehörigen die Möglichkeit gegeben, den Besuch im Zimmer unter Einhaltung aller gegebenen Hygienevorschriften (Mundschutz, Kittel, usw.) zu ermöglichen. Besuche in vollbelegten Doppelzimmern sind nur einzeln möglich.

sonstige Regelungen

- Weiterhin besteht Besuchsverbot für Personen mit Atemwegsinfekten.
- Bei bestätigtem Auftreten eines CoVid19-Falles in der Einrichtung sind Besuche grundsätzlich nicht mehr gestattet, außer bezüglich der geregelter Ausnahmen (Sterbeprozesse

und bestimmte Berufsgruppen).

- Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens im Rahmen eines Covid19-Falles haben jedwede Besuche zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu unterbleiben.

externe Dienstleistungen

- Friseurbesuche können unter Einhaltung aller von der Einrichtung vorgegebenen Hygienevorschriften möglich gemacht werden (siehe [Hygienerichtlinie Friseursalon_H19](#)).
- Fußpflegebesuche können unter Einhaltung aller von der Einrichtung vorgegebenen Hygienevorschriften möglich gemacht werden (siehe [Hygienekonzept für mobile Fußpflege_H19](#)).